

# Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

---

## *N<sup>o</sup> 7.*

---

(Nr. 251.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung  
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### §. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushalts-Etat  
des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. wird in Ausgabe auf

109,800 Thaler, nämlich

auf 100,800 Thaler an fortbauenden, und

auf 9,000 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme auf

4000 Thaler

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. Juni v. J. (Bundesgesetzbl.  
S. 437.) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr  
1869. hinzu.

### §. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz auf 105,800 Thaler  
festgestellten Mehrbedarfs sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach  
Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1869.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.